

Herrn Schlichting  
Referat I.1

Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW  
Sprecherin Gertrud Servos

Platz des Landtags I  
40221 Düsseldorf

Mühlenstr.62  
41460 Neuss

Tel. 0211 884 2580  
Fax 0211 884 3002

Tel. 02131 2 41 31  
Fax 02131 2 41 31



**Eilige Fax Nachricht bitte sofort weiterleiten**

**Insgesamt 9 Seiten**

Neuss, den 09.07.2003

**Sehr geehrter Herr Schlichting,**

wie telefonisch besprochen, sende ich Ihnen die Stellungnahme des Netzwerkes von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze. Drucksache 13/3855 (Stand 05.05.2003)

Anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

Landtag NRW 11. Juli 2003

Ich bitte Sie, die Stellungnahme weiterzuleiten.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen. Bitte bestätigen Sie mir den Fax Empfang telefonisch.

Mit freundlichen Grüßen

*Gertrud Servos*

Gertrud Servos

Sprecherin

Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW



## **Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW**

Anschrift : Neubrückenstraße 12 - 14 48143 Münster Tel. 0251 51 91 38 Fax 0251 51 90 51

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (Stand 05.05.2003)**

**Anlässlich der parlamentarischen Anhörung am 11.07.2003  
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages NRW**

**Vorsitzender Bodo Champignon, MdL**

Das oberste Ziel des Netzwerkes ist die Schaffung der individuellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Lebensführung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Dies ist immer noch nicht selbstverständlich. Tatsache ist, dass sich die Situation von Frauen mit Behinderungen, sowohl von der nicht behinderter Frauen als auch von der von Männern mit Behinderungen, unterscheidet.

Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind in unserer Gesellschaft doppelt benachteiligt, als Frau/Mädchen und als Mensch mit einer Behinderung.

Eine doppelte Diskriminierung wirkt sich in vielen Bereichen aus:

So sind z.B. im Beruf eine gewünschte Ausbildung, eigene Erwerbstätigkeit und berufliche Karriere nur schwer zu erreichen.

Behinderte Frauen werden dann allzu gern in den häuslichen Bereich zurückgewiesen, auf der anderen Seite als Frau aber nicht anerkannt.

Ein Leben als Partnerin und als Mutter hält man vielfach für nicht möglich.

Darüber hinaus haben pflegeabhängige Frauen nur selten die Wahl zwischen weiblichen oder männlichen Hilfspersonen; es fehlt ihnen die freie Wahl der Assistenz.

Mädchen und Frauen mit Behinderungen sind vermehrt sexueller Gewalt ausgesetzt. Gewalt, im Besonderen auch sexuelle Übergriffe gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen wird immer noch tabuisiert. Dieses Thema muss offen diskutiert werden, vor allem dann, wenn in Einrichtungen, in denen behinderte Menschen Schutz und Sicherheit erwarten, Gewalt und / oder sexueller Missbrauch geschehen.

Auch die gesundheitliche Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ist problematisch und der Öffentlichkeit noch nicht bekannt.

Es existieren kaum Forschungsarbeiten zu dieser Problematik.

Das Land NRW sollte weiterhin zur Gewaltprävention Maßnahmen wie Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie die Ausbildung von entsprechenden Trainerinnen finanziell fördern.

Ebenso ist ein landesweites Beratungsangebot nach dem Prinzip des „Peer support“ einzurichten.

Das Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und unterstützt das Ziel des Gesetzes „die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“.

Hierbei heben wir besonders positiv die Regelungen hervor, die behinderte Frauen betreffen. (Artikel 1, §2)

Ausdrücklich unterstützen wir, dass „besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderung und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig“ sind.

Darin sehen wir eine konsequente Umsetzung des Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes und des Bundesgleichstellungsgesetzes.

### **Unsere Verbesserungsvorschläge im Einzelnen**

#### **Zu: Sprache**

Formulierungen sind so zu gestalten, dass sie entweder geschlechtsneutral sind oder beide Geschlechter bezeichnen. Der Name des Gesetzes sollte umgeändert werden in „Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“; die Formulierung „behinderte Menschen“ ist zu vermeiden, die Abkürzung BGG sollte nicht genutzt werden.

Die Analogie zum Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern ist unsererseits gewünscht.

Durch diese Sprache wird die respektvolle Haltung gegenüber Menschen mit Behinderung ausgedrückt und dem Ziel des Gesetzes entsprochen.

#### **Zu: Geltungsbereich des Gesetzes**

Die zentrale Forderung nach Barrierefreiheit ist über den öffentlichen Bereich hinaus auf den privaten insbesondere den Freizeitbereich auszudehnen.

Kritisch bewerten wir, dass die Bedürfnisse von Kindern und Eltern mit Behinderungen und die Bereiche Kindergarten, Vorschule, Schule und Hochschule im Gesetz ausdrücklich ausgenommen wurden.

Im Bereich Hochschule / Studium sind nicht nur die Gebäude, sondern auch die Studienbedingungen z.B. Prüfungsordnungen barrierefrei zu gestalten.

Entsprechende Zielvereinbarungen sind abzuschließen.

Verhandlungspartner könnte die Interessengemeinschaft behinderter Studierender sein.

Gleiches gilt für die Bereiche Pflege, Assistenz, Beratung; sowie Frauengesundheit und Frauenforschung.

Die Ausparung dieser Geltungsbereiche steht im völligen Gegensatz zum Ziel des Gesetzes. Gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung ist so nicht zu erreichen.

Wir fordern, dass die genannten Bereiche ausdrücklich einbezogen werden. Ein möglicher Weg könnten entsprechende zeitnahe Zielvereinbarungen zwischen der Landesregierung und dem Landesbehindertenrat (LBR) sein.

## **Die Veränderungsvorschläge des Netzwerks im Einzelnen:**

### **Zu Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Zu § 1 Ziel des Gesetzes, Geltungsbereich**

Neu ist in Absatz 2 als Satz 5 zu ergänzen

„Dritte sind bei Förderung/Zuwendungen durch die Träger öffentlicher Gewalt auf die Ziele Benachteiligungsverbot und Herstellung von Barrierefreiheit zu verpflichten.

Ein Zuwiderhandeln hat die Rückforderung der Zuschüsse zur Folge“.

#### **Zu § 3 Behinderung/Benachteiligung**

Neu einfügen in Absatz 4

„Einem Menschen mit Behinderung ist Akteneinsicht zu gewähren in alle Unterlagen, die eine behauptete Benachteiligung ergeben könnten. Dieses Recht auf Akteneinsicht kann mit Erlaubnis des Betroffenen auch auf Dritte - wie Verbände und Vereine - übertragen werden“. Der Antrag auf Akteneinsicht und die Akteneinsicht selbst sind auf allen Kommunikationswegen zu gewährleisten.

#### **Zu § 4 Barrierefreiheit**

Bei Bewilligungsbescheiden der Bauverwaltungsbehörden ist die Einhaltung der Barrierefreiheit, gemäß der Landesbauordnung, konsequent zu überprüfen.

Hierbei ist eine Gleichrangigkeit mit der Brandschutzverordnung herzustellen.

Im Bereich Denkmalschutz ist das Ziel der Barrierefreiheit als gleichwertig anzusehen. Eine Generalklausel zur Barrierefreiheit ist einzufügen.

Entsprechende Änderungen sind in der Landesbauordnung vorzunehmen.  
(Artikel 6 Änderung der Landesbauordnung NRW)

### Zu § 5 Zielvereinbarungen

Das Instrument der Zielvereinbarung könnte auch genutzt werden, um staatliche Verantwortung auf Verbände abzuwälzen.

Dennoch begrüßt das Netzwerk die Möglichkeit Zielvereinbarungen treffen zu können. Auch halten wir ein Zielvereinbarungsregister für sinnvoll und notwendig.

- Es sind Standards zu entwickeln für verhandlungsfähige Verbände
- Das Beitrittsrecht und die Bildung von Verhandlungskommissionen sind zu regeln
- Schiedsstellen sind einzurichten, die beim Scheitern oder Verschleppen von Verhandlungen einberufen werden können.
- Bei Nichteinhaltung muss ein abgestufter Maßnahmenkatalog wirksam werden.
- Den Verbänden der Selbsthilfe sind Finanzierungsmittel für Schulungen und Fortbildungen zur Verfügung zu stellen.

### Zu § 6 Mitwirkung der Verbände, Verbandsklage

Das Verbandsklagerecht ist über die Barrierefreiheit hinaus auszudehnen auf die übrigen Bereiche des Gesetzes. Die Kostenfrage ist beim Klageweg, einschließlich des Vorverfahrens, zu klären. Die Verbände sind finanziell so auszustatten, dass eine Klage möglich wird.

Ein Verbandsklagerecht sollten auch diese Verbände erhalten, die nur auf Landesebene organisiert sind. (Elternverbände, LBR...)

### Abschnitt 2 des Gesetzes Verpflichtung zur Gleichstellung, Barrierefreiheit

#### Zu § 7 des Gesetzes Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Es muss geprüft werden, wie im Bereich des ÖPNV die Sonderfahrdienste für Menschen mit Behinderung als notwendiges zusätzliches Angebot (Tür zu Tür Dienst) finanziell ausgestattet werden können, damit diese bisher freiwillige Leistung der Kommunen erhalten und ausgebaut werden kann.

(Gemeindeverkehrswegefinanzierungsgesetz)

Ohne Mobilität ist eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe in unserer Gesellschaft nicht möglich.

**Zu § 8 des Gesetzes Verwendung der Gebärdensprache**

Es ist zu streichen.....

„...und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist...“

Neu ist einzufügen...

„... die Bedürfnisse von hör- und sehbehinderten Menschen oder taub-blinden Menschen, wie Handalphabeten u.ä. sind zu berücksichtigen...“

Wenn Selbstbestimmung konsequent umgesetzt werden soll, muss jeder Mensch die Wahlmöglichkeit haben, sich in der ihm vertrauten Sprache ausdrücken zu können.

**Zu § 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordruckendes**

Neu zu ergänzen ist...

„... Informationen, Bescheide sind in einfacher, leicht verständlicher Form, übersichtlich abzufassen. Hierbei sollen vermehrt Symbole und Pictogramme eingesetzt werden...“

So werden Texte für Menschen mit Lernbehinderungen oder sogenannten geistigen Behinderungen leichter verständlich.

**Zu § 10 Barrierefreie Informationstechnik**

In Absatz 1 ist zu streichen „... schrittweise...“

**Abschnitt 3 Wahrung der Belange behinderter Menschen****Zu §11 Aufgabenübertragung, Rechtsstellung**

In Absatz 1, Satz 3 ist zu ergänzen: „... Beendigung des Amtes auch durch Rücktritt oder Tod...“

In Absatz 2 ist zu streichen:“... nach Maßgabe des Haushaltes...“

**Zu §12 Aufgaben**

In Absatz 1 ist ein 4. Aufgabenbereich einzufügen:

- Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten zur Gleichstellung von Mann und Frau.

Das Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderung begrüßt die Überlegungen der Landesregierung die Aufgaben einer / eines Behindertenbeauftragten dem Landesbehindertenrat zu übertragen.(§ 11)  
Die organisatorische Form und Konzeption ist gemeinsam mit dem LBR zu entwickeln.

Eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung ist im Landeshaushalt vorzusehen.

Die Belange der Menschen mit Behinderungen und die Vielfalt des Aufgabenbereiches als Querschnittsaufgabe machen es unserer Meinung nach zwingend notwendig,

- einen Zugang zu den einzelnen Ressorts zu ermöglichen
- ein Rederecht im Parlament zu vereinbaren.

### **Zu § 13 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene**

Das Netzwerk fordert die Einrichtung von Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten auf kommunaler Ebene.

Die Ausführungen zu den Paragraphen 11 und 12 sind analog anzuwenden.

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene nur durch Satzung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu regeln, macht dies zu einer freiwilligen Aufgabe der Gemeinden und Gemeindeverbände.

So ist unserer Meinung nach das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes nicht konsequent umzusetzen. Daher sollte eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung vorgenommen werden.

Daher bitten wir, den **Vorschlag des Referentenentwurf des Gesetzes vom 10.02.2002 zur Änderung der Gemeindeordnung wieder in das Gesetz aufzunehmen.**

### **Artikel 2 Änderung der GO NRW**

Ncu: § 27a Behindertenkoordinator/in, Behindertenbeauftragte/r

Eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung ist höher zu bewerten als entsprechende Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Sie verleiht dem Ziel des Gesetzes mehr Nachdruck und macht die Verpflichtung zur Umsetzung in den Kommunen deutlich.

So sind die vorhandenen Behindertenbeauftragten oder Koordinatoren zu stärken und neue leichter einzurichten.

Das Netzwerk von Frauen und Mädchen schlägt folgende Formulierung vor:

### **GO NRW**

§ 5a Behindertenbeauftragte, Behindertenbeauftragter

- (1) In Gemeinden ist eine Behindertenbeauftragte/ein Behindertenbeauftragter zu bestellen, die/der die Gemeindeorgane in allen Angelegenheiten berät, die behinderte Einwohner betreffen. Die/der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, an Ratssitzungen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen. Sie/er soll zu Fragen, die ihr/ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin/dem

Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Ihr/ihm sind die zur Aufgabenerledigung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die/der Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, ihre/seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den örtlichen Interessenvertretungen der behinderten Menschen (Arbeitsgemeinschaften der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen, Behindertenräte oder -beiräte) wahrzunehmen. Sie/er unterstützt und fördert die Bildung örtlicher Zusammenschlüsse der Vereine behinderter und chronisch kranker Menschen sofern sie noch nicht bestehen und stimmt die Arbeitsschwerpunkte mit der Gleichstellungsbeauftragten ab.
- (3) Die/der Behindertenbeauftragte berichtet jährlich dem Rat über ihre/seine Tätigkeiten. Diese Berichte sind geschlechterbezogen zu verfassen.

Entsprechend ist in der Kreisordnung zu verfahren.

Es sollten darüber hinaus Überlegungen angestellt werden, wie die notwendige Assistenz für Menschen mit Behinderung in ehrenamtlicher Tätigkeit innerhalb der Selbsthilfe oder der Kommunalpolitik finanziert werden kann.

### Änderung anderer Gesetze

#### Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag NRW

Die Änderung des Gesetzes zur Landtagswahl ist entsprechend auf Bürgerbegehren, auf Volksinitiativen und Volksentscheide u. a. anzuwenden.

#### Zu Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen in NRW

Die Änderung des Gesetzes zu den Kommunalwahlen in NRW ist entsprechend auf Bürgerbegehren, Volksinitiativen und Volksentscheide anzuwenden.

Formulare sind so zu gestalten, dass einheitliche Schablonen genutzt werden können. Entstehende Kosten sind zu erstatten.

Zusätzlich zu seiner eigenen Stellungnahme unterstützt das Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW die Stellungnahme des Landesbehindertenrates (LBR) zum Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in NRW.

## Abschließende Bewertung

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist letztendlich auf den zivilrechtlichen Bereich auszudehnen (Bundesrecht): um dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes gerecht werden zu können.

Unseres Erachtens wird das gesamte Gesetzeswerk in seiner Umsetzung in die Praxis in Frage gestellt, wenn bei Nichteinhaltung keine Konsequenzen folgen.

Eine konkrete Zeitplanung und die Kontrolle dieser Zeitvorgabe sind -wie andere Länder mit Erfolg zeigen - (z.B. Schweden) erforderlich.

Die Prioritätenliste der zu erfolgenden Umsetzungen ist mit dem betroffenen Personenkreis auszuhandeln.

Die Zukunft wird zeigen, wie groß die Bereitschaft der Gesellschaft zur Umsetzung angesichts knapper finanzieller Ressourcen in der Praxis tatsächlich sein wird.

Hierbei wird es notwendig sein, dass Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung nicht nachlassen, ihre Rechte aktiv einzufordern.

*Gertrud Servos*

Gertrud Servos  
Sprecherin

Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW

Beate Holstein

AK Beruf und Recht

Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW